

Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO)

Vom 17. Dezember 2009¹

i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO)

- Lesefassung -

Vom 21. Mai 2014²

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I/09, S. 26, 59), am 17. Dezember 2009 folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Mitglieder und Angehörige der Universität
Artikel 2	Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenmitglieder
Artikel 3	Mitwirkung an der Selbstverwaltung
Artikel 4	Vereinigungen
Artikel 5	Struktur der Universität
Artikel 6	Fakultätsmitgliedschaft
Artikel 7	Grundsätze der Gruppenvertretung
Artikel 8	Wahlen und Amtszeiten
Artikel 9	Grundsätze der Gremientätigkeit
Artikel 10	Öffentlichkeit
Artikel 11	Stimmrecht
Artikel 12	Abstimmungen
Artikel 13	Präsidentin oder Präsident, Präsidialkollegium
Artikel 14	Senat
Artikel 15	Zentrale Kommissionen
Artikel 16	Gleichstellungsbeauftragte
Artikel 17	Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte
Artikel 18	Beauftragte oder Beauftragter für Lehrerbildung
Artikel 19	Ombudsperson
Artikel 20	Organe der Fakultät
Artikel 21	Fakultätsrat
Artikel 22	Studiendekanin oder Studiendekan
Artikel 23	Fakultätskommissionen
Artikel 24	Besondere Verfahrensregeln
Artikel 25	Änderungen der Grundordnung
Artikel 26	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Artikel 1 Mitglieder und Angehörige der Universität

(1) Mitglieder der Universität sind:

1. die hauptberuflich an der Universität tätigen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
2. die Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Universität tätig sind und Aufgaben in Lehre und Forschung an der Universität wahrnehmen,
3. die hauptberuflich an der Universität tätigen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
4. die hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten,
5. die hauptberuflich an der Universität tätigen Oberassistentinnen und Oberassistenten, OBERINGENIEURINNEN und OBERINGENIEURE,
6. die hauptberuflich an der Universität tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. die hauptberuflich an der Universität tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
8. die hauptberuflich an der Universität tätigen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung),
9. die an der Universität eingeschriebenen Studierenden und die Promotionsstudierenden,
10. die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Alle anderen an der Universität Tätigen sind Angehörige. Sie haben nur aktives Wahlrecht.

Artikel 2 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenmitglieder

(1) Die Universität hat das Recht, Ehrungen vorzunehmen und Ehrentitel zu verleihen.

(2) Zu Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Universität können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung der Universität erworben haben und Mitglied der Universität waren.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung und Förderung der Universität erworben haben und die nicht Mitglied der Universität sind oder waren.

(4) Die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Ehrenmitglieder werden vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt.

¹ Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 15. Februar 2010.

² Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 11. Juni 2014.

(5) Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenmitglieder können in die Arbeit der Gremien der Universität einbezogen werden. Sie werden weder Mitglieder noch Angehörige der Universität.

(6) Das Nähere zum Verfahren sowie zu weiteren Ehrungen der Universität regelt die Ehrenordnung. Sie wird vom Senat erlassen.

Artikel 3

Mitwirkung an der Selbstverwaltung

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Selbstverwaltung üben ihr Amt bis zur Neuwahl oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter aus.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind zur Verschwiegenheit in jenen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerinnen und Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften oder aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums ergibt.

(3) Nehmen Studierende Ämter in der akademischen Selbstverwaltung wahr, erhalten sie nach einer durch den Senat zu erlassenden Satzung eine Aufwandsentschädigung. Gleiches gilt für die studentische Gleichstellungsbeauftragte der Universität, die studentischen Gleichstellungsbeauftragten in den organisatorischen Grundeinheiten für Lehre und Forschung und ihre Stellvertreterinnen.

(4) Die Wahrnehmung von Ämtern in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung wird im Umfang von höchstens zwei Semestern bis zur Zwischenprüfung bzw. bis zur Abschlussprüfung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Gleiches gilt für die studentische Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, die studentischen Gleichstellungsbeauftragten in den organisatorischen Grundeinheiten für Lehre und Forschung und ihre Stellvertreterinnen.

Artikel 4

Vereinigungen

(1) Vereinigungen von Mitgliedern der Universität können auf Antrag in eine bei der Präsidentin oder beim Präsidenten geführte Liste eingetragen werden. Über Eintragung und Streichung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Eintragung kann nur verweigert oder widerrufen werden, wenn die Zielsetzung der Vereinigung den Aufgaben der Universität entgegensteht.

(2) Eingetragene Vereinigungen haben das Recht, Räume und Einrichtungen der Universität im Rahmen der Kapazität und der Benutzungsordnungen für ihre Veranstaltungen zu nutzen. Sie haben das Recht, ihr Informationsmaterial in der Universität zu verteilen.

Artikel 5

Struktur der Universität

(1) Die Universität gliedert sich in

1. Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten für Forschung und Lehre,
2. wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten und die Universitätsbibliothek,
3. die zentrale Universitätsverwaltung.

(2) Die Fakultäten können rechtlich unselbständige organisatorische Einheiten zur angemessenen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre bilden. Der Leitung gehört mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer an. Die Mitgliedergruppen sind nach Maßgabe der Aufgabenstellung an der Leitung zu beteiligen, sofern nicht in begründeten Fällen eine abweichende Regelung getroffen wird. Die Leitung wird von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Fakultäten.

(3) Die Studierendenschaft der Universität ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und übt die ihr nach dem Landesrecht zustehenden Aufgaben aus; eine Vertreterin oder ein Vertreter des ausführenden Organs der Studierendenschaft kann im Rahmen dieser Aufgabenstellung an den Sitzungen des Senats und der Fakultätsräte mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

Artikel 6

Fakultätsmitgliedschaft

(1) Die Fakultätsmitgliedschaft von Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen und Studierenden bestimmt sich nach dem Erstfach. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine andere Mitgliedschaft festgelegt werden.

(2) Ein nichtstudentisches Mitglied einer Fakultät kann Mitglied weiterer Fakultäten oder von Organisationseinheiten werden, wobei es sich für die Erstmitgliedschaft in einer der in Frage kommenden Fakultäten oder Organisationseinheiten entscheiden muss.

Artikel 7 **Grundsätze der Gruppenvertretung**

(1) Für die Vertretung der Mitglieder in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien der Universität, der Fakultäten, der organisatorischen Einheiten nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 1, der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten bilden

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, gemeinsam berufene Professorinnen und Professoren nach Artikel 1 Abs. 1 Ziffer 2, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, nebenberufliche Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren nach Eintritt in den Ruhestand, soweit sie Lehrveranstaltungen an der Universität abhalten),
2. die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige Angehörige des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals sowie die Gastdozentinnen und Gastdozenten,
3. die eingeschriebenen Studierenden und die Promotionsstudierenden,
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) jeweils eine Gruppe.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten gehören der Gruppe nach Absatz 1 Nr. 1 an, sofern sie sich nicht in einem Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 befinden. Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren haben nur aktives Wahlrecht, sofern sie sich nicht in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis mit der Universität befinden.

Artikel 8 **Wahlen und Amtszeiten**

(1) Von der grundsätzlichen Anwendung der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe die Mehrheitswahl angemessen ist. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte beträgt ein Jahr, die aller übrigen Mitglieder zwei Jahre.

Artikel 9 **Grundsätze der Gremientätigkeit**

(1) Gremien dürfen nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Gremien sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, eine Gruppe oder die Präsidentin oder der Präsident - im Falle der Fakultätsräte die Dekanin oder der Dekan - dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Senat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jedes Gremiums festgestellt. Das Gremium gilt als beschlussfähig, solange nicht die Beschlussfähigkeit festgestellt ist. Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch Zählung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums festzustellen. Die oder der Vorsitzende kann die Abstimmung solange aussetzen.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende den Zeitpunkt der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung insoweit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Ergibt die Beschlussunfähigkeit sich bei einer Abstimmung, so wird die Abstimmung in der nächsten Sitzung durchgeführt; ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt in Kraft.

(5) Für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans ist stets die Beschlussfähigkeit erforderlich.

(6) Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Habilitations-, Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten bleibt den jeweiligen Ordnungen vorbehalten.

(7) Die oder der Vorsitzende des Senats stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten auf. Die oder der Vorsitzende des Fakultätsrates stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan auf. Sie oder er hat dabei Anträge, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist vor der Sitzung von mindestens einer oder einem Antrags-

berechtigten im Gremium gestellt werden, zu berücksichtigen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auf Antrag die Dringlichkeit beschließen. Eine Entscheidung über einen derartigen Gegenstand ist nur zulässig, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums widerspricht.

(8) Wahlen in den Gremien sind grundsätzlich geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Steht im dritten Wahlgang mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, ist diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. Mit Zustimmung aller anwesenden Wahlberechtigten des Gremiums können Wahlen auch in offener Abstimmung erfolgen.

(8a) Bei der Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studium bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf 3, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 2, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 6 und der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung auf 1.

(9) Jedes Gremium kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Verhältnis der Gruppen im jeweiligen Gremium. Mit Zustimmung aller Gruppen kann davon abgewichen werden.

(10) Sofern sich ein Gremium keine Geschäftsordnung gibt, findet die Geschäftsordnung des Senats entsprechende Anwendung.

Artikel 10 Öffentlichkeit

(1) Die nach Gruppen zusammengesetzten Gremien der Universität tagen hochschulöffentlich. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. In nichtöffentlichen Sitzungen gelten die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler und die von der Präsidentin oder dem Präsidenten - bzw. von der Dekanin oder dem Dekan - als Sachkundige hinzugezogene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitätsverwaltung, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums, Personen mit Rede- und Antragsrecht für das betreffende Gremium sowie hinzugezogene Sachver-

ständige und andere zu Anhörungen geladene Personen nicht als Teile der Öffentlichkeit.

(2) Tagesordnungen und Beschlüsse von Entscheidungsgremien der Universität sind in geeigneter Form bekannt zu geben. Protokolle von Gremiensitzungen sind den Mitgliedern der Universität auf Antrag zugänglich zu machen; das gilt nicht für Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen, einschließlich Habilitationen und Promotionen, sowie sonstige nach den gesetzlichen Vorschriften vertrauliche Angelegenheiten.

Artikel 11 Stimmrecht

(1) Einem Gremium angehörende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben, soweit sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen. Entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre. Wird in den Fällen der Sätze 1 und 2 das Vorliegen der Voraussetzungen von einem Mitglied des Gremiums angezweifelt, so entscheidet hierüber das Gremium. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 1 und 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(2) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professorinnen und Professoren oder die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die aus diesem Abstimmungsgang zu ermittelnde Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren.

(3) Bei Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen haben alle der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer nach § 44 Abs. 1 BbgHG bewährt haben, die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat.

(4) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen, einschließlich Habilitationen und Promotionen, steht das Stimmrecht nur Personen zu, die selbst

mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Berät ein Gremium der Universität über Angelegenheiten, die eine Organisationseinheit oder die Studierendenschaft der Universität betreffen, soll mindestens die Leitung der Organisationseinheit bzw. eine Vertreterin oder ein Vertreter des ausführenden Organs der Studierendenschaft mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(6) Wer annehmen muss, auf Grund der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) von der Mitwirkung an Entscheidungen ausgeschlossen zu sein, hat dies unaufgefordert dem Vorsitzenden des Gremiums mitzuteilen. In Zweifelsfällen entscheidet das Gremium in Abwesenheit des Betroffenen.

(7) Beschlüsse, die unter der Mitwirkung eines nach Absatz 1 ausgeschlossenen Mitgliedes erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war und dadurch zwischenzeitlich begründete Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Artikel 12

Abstimmungen

(1) Soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(1a) In allen Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf 3, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 2, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 6 und der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung auf 1. Dies gilt nicht für Abstimmungen, in denen durch die Zusammensetzung des Gremiums die Gruppe der Studierenden bereits über einen Stimmanteil von mindestens 30% verfügen.

(2) Jedes Mitglied eines nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremiums, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass

- seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird,
- Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird.

Ein Sondervotum muss vor der Abstimmung angekündigt werden und darf nur solche Argumente enthalten, die auch in der Beratung vorgebracht wurden. Sondervoten müssen binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.

Artikel 13

Präsidentin oder Präsident, Präsidialkollegium

(1) Das Präsidialkollegium berät die Präsidentin oder den Präsidenten. Das Präsidialkollegium besteht aus den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den Dekaninnen und Dekanen, sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler. An Beratungen des Präsidialkollegiums, die Aufgaben des Senats nach Artikel 14 Abs. 1 betreffen, wird die oder der Vorsitzende des Senats beteiligt. An Beratungen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern oder die Frauenförderung betreffen, wird die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, bei Angelegenheiten, die die Lehrerbildung betreffen, wird die oder der Beauftragte für Lehrerbildung beteiligt. Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des ausführenden Organs der Studierendenschaft wird an Beratungen beteiligt, die Angelegenheiten der Studierendenschaft betreffen.

(2) Ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin kann hauptberuflich bestellt werden. Die Amtszeit der/des hauptberuflichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten beträgt sechs Jahre, bei nebenberuflichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten beträgt die Amtszeit drei Jahre. Der/die hauptberufliche Vizepräsident/in ist erste Vertreterin oder erster Vertreter der Präsidentin/des Präsidenten. Sofern kein hauptberuflicher Vizepräsident/keine hauptberufliche Vizepräsidentin bestellt wird, wird bei der Wahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen festgelegt, wer erster Vertreter/erste Vertreterin der Präsidentin/des Präsidenten ist.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(4) Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten ist unvereinbar mit den Ämtern der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekanen und mit der Mitgliedschaft als Vertreterin oder Vertreter einer Gruppe in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet die Präsidentin/der Präsident und der/die Vizepräsident/in aus diesen Ämtern aus.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben jederzeit über die Angelegenheit der Fakultäten und der sonstigen

Gliederungseinheiten der Universität unterrichten. Sie oder er kann an den Sitzungen aller Gremien der Universität teilnehmen.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident kann Beschlüsse und Maßnahmen anderer Organe oder sonstiger Stellen der Universität, die das geltende Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihr oder ihm bestimmten Frist aufgehoben werden. Sie oder er kann ferner verlangen, dass das auf Grund derartiger Beschlüsse und Maßnahmen Veranlasste rückgängig gemacht wird. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden.

(7) Kommt das Organ oder die sonstige Stelle der Universität einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Präsidentin oder der Präsident die von ihr oder ihm beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben und verlangen, dass das auf Grund dieser Beschlüsse und Maßnahmen Verlangte rückgängig gemacht wird.

(8) Erfüllt das Organ oder die sonstige Stelle der Universität die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, dass das Organ oder die sonstige Stelle innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst oder durchführt.

(9) Kommt das Organ oder die sonstige Stelle einem Verlangen oder einer Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten im Rahmen der aufgeführten Aufsichtsmaßnahmen innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, kann die Präsidentin oder der Präsident die erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Organs oder der sonstigen Stelle selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

Artikel 14 Senat

(1) Der Senat ist zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung der Grundordnung,
2. den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen der Universität, soweit nicht die Zuständigkeit der Fakultäten begründet ist,
3. die Wahl und die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
4. die Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
5. die Entscheidung über den Entwicklungsplan der Universität und über die Vorschläge der

- Fakultäten für die Berufung von Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrern,
6. die Stellungnahme zu den Satzungen der Fakultäten,
7. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans der Universität,
8. die Stellungnahme zur Einrichtung und Auflösung von Fakultäten, von zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten und die Anerkennung von An-Instituten,
9. die Stellungnahme zur Einrichtung und Auflösung von Studiengängen,
10. den Vorschlag zur Bestellung der Leitung zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten und zur Bestimmung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen,
11. die Entscheidung über die Einrichtung weiterer zentraler Kommissionen und
12. den Vorschlag zur Bestellung weiterer Beauftragter der Universität.

(2) Mitglieder des Senats sind die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung im Verhältnis von 6:2:2:1. Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Dekaninnen und Dekane sowie die zentralen Beauftragten gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

(3) Der Senat beaufsichtigt die Präsidentin oder den Präsidenten in Bezug auf ihre oder seine Aufgabenerfüllung, berät den Rechenschaftsbericht der Präsidentin oder des Präsidenten und entscheidet über ihre oder seine Entlastung. Der Senat hat im Rahmen seiner Zuständigkeit ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Mitglieder des Senats haben in allen zentralen Kommissionen Rederecht.

Artikel 15 Zentrale Kommissionen

Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Präsidialkollegiums werden gemeinsame zentrale Kommissionen eingerichtet. Die Leiterinnen und Leiter der Kommissionen haben Stimmrecht.

1. Die Kommission für Entwicklungsplanung und Finanzen (EPK) ist insbesondere zuständig für Struktur- und Entwicklungsplanung, die Grundsätze der Verteilung von Sach- und Personalmitteln und der Haushalts- und Finanzplanung. Die EPK wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von den im Se-

nat vertretenen Gruppen gebildet. Die Besetzung ist so vorzunehmen, dass die Fakultäten jeweils durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, die Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung im Verhältnis 5:2:2:1 vertreten sind. Die Mitglieder der EPK werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen im Senat benannt. Die EPK wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet.

2. Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) ist insbesondere zuständig für die Weiterentwicklung von Forschungsstrukturen und Instrumenten der Forschungsförderung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie unterstützt die Verbindung von Forschung und Lehre und die Organisation und Vernetzung fakultäts- und hochschulübergreifender Forschung. Die FNK wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, von den im Senat vertretenen Gruppen und von Vertreterinnen und Vertretern der Fakultätsräte gebildet. Die Besetzung ist so vorzunehmen, dass die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung im Verhältnis 6:3:2:1 vertreten sind. Die FNK wird von der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten geleitet.
3. Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) ist insbesondere zuständig für die Beratung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Studienreform und die Evaluation von Studium und Lehre. Der LSK gehören die für Lehre und Studium zuständige Vizepräsidentin bzw. der zuständige Vizepräsident, die Studiendekaninnen und Studiendekane und je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden aus den Fakultäten an. Zwei weitere Mitglieder werden vom Senat so benannt, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils mit mindestens zwei Mitgliedern in der LSK vertreten sind. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden werden von den Studierendenvertreterinnen und -vertretern im Senat auf Vorschlag der Studierendenvertreterinnen und -vertreter in den Fakultätsräten benannt. Die LSK wird von der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten geleitet.
4. Die Kommission für Chancengleichheit (CGK) ist insbesondere zuständig für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Beseitigung bestehender

Nachteile für Frauen an der Universität. Sie wirkt auf die Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie hin, unterstützt die Gleichstellungsbeauftragten bei der Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes der Universität und initiiert Maßnahmen zur Frauenförderung sowie Lehr- und Forschungsvorhaben zur Frauen- und Geschlechterforschung. Die Präsidentin oder der Präsident, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, jede Fakultät, die zentrale Universitätsverwaltung und die zentralen Einrichtungen benennen jeweils ein Mitglied der CGK; die Studierenden benennen zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu benennen. Die Mitwirkung der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und die Beteiligung von Männern werden angestrebt. Die Kommission wird von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten geleitet.

Artikel 16 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Von den Mitgliedern und Angehörigen der Universität werden eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu zwei Stellvertreterinnen für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Das Nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung. Wiederwahl und Abwahl sind möglich.

(2) In den organisatorischen Grundeinheiten für Forschung und Lehre und in den zentralen Einrichtungen können dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Das Nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Bei Übernahme des Amtes werden Regelungen zur angemessenen Entlastung von Dienstaufgaben schriftlich vereinbart.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten beraten und unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Erstellung und Kontrolle des Gleichstellungskonzeptes.

Artikel 17 Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte

(1) Die oder der Beauftragte des Arbeitgebers für Behinderte vertritt die Leitung der Universität in Angelegenheiten behinderter Menschen verantwortlich und wirkt insbesondere bei der Organisation der Lehr-, Studien- und Arbeitsbedingungen mit.

(2) Die oder der Beauftragte für Behinderte und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin/dem Präsidenten für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.

(3) Die oder der Beauftragte für Behinderte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er hat in allen Gremien Antrags- und Rederecht und nimmt Stellung gegenüber den Organen der Universität in allen Angelegenheiten, die ihre oder seine Belange berühren. Sie oder er berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Senat jährlich über ihre oder seine Tätigkeit.

Artikel 18

Beauftragte oder Beauftragter für Lehrerbildung

(1) Die oder der Beauftragte für Lehrerbildung berät die Universität in allen die Lehrerbildung betreffenden Angelegenheiten. Sie oder er soll zugleich die zentrale wissenschaftliche Einrichtung leiten, die für die Lehrerbildung zuständig ist.

(2) Die oder der Beauftragte für Lehrerbildung ist zuständig für die fakultätsübergreifende Koordinierung und Konzipierung der Weiterentwicklung der Lehrerbildung. Soweit Angelegenheiten der Lehrerbildung betroffen sind, ist die oder der Beauftragte für Lehrerbildung rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Sie oder er hat insoweit in allen Gremien das Rede- und Antragsrecht.

(3) Die oder der Beauftragte für Lehrerbildung und ihr oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.

Artikel 19

Ombudsperson

Die Ombudsperson der Universität Potsdam kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Potsdam zur Moderation in Konflikt- und Streitfällen in Anspruch genommen werden. Sie übt ihr Amt vertraulich und unparteiisch aus und soll ein im Ruhestand befindliches ehemaliges Mitglied der Universität Potsdam sein. Die Ombudsperson wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senats ernannt.

Artikel 20

Organe der Fakultät

(1) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan.

(2) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen der Fakultät sowie den Sitzungen der Leitungsgremien von Organisationseinheiten ohne Stimmrecht teilzunehmen, sofern ihr oder ihm nach anderen Vorschriften dieser Grundordnung nicht ein Stimmrecht zusteht.

(4) Das Amt des Dekans/der Dekanin kann hauptberuflich durch hochschulexterne Personen wahrgenommen werden, sofern die stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen und die Mittel im Haushalt der Universität zur Verfügung stehen.

(5) Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan. Die Prodekanin oder der Prodekan wird von den Amtsvorgängerinnen oder Amtsvorgängern der Dekanin oder des Dekans im Amt vertreten, insofern diese Mitglieder der Universität Potsdam sind, andernfalls von dem oder der Vorsitzenden des Fakultätsrates.

(6) Zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans kann jede Fakultät ein Dekanat bilden. Über die Einrichtung und Zusammensetzung des Dekanats entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.

Artikel 21

Fakultätsrat

(1) Mitglieder des Fakultätsrates sind die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung im Verhältnis von 6:2:2:1. Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Dekanin oder der Dekan hat Antrags- und Rederecht im Fakultätsrat.

(2) Der Fakultätsrat ist zuständig für:

1. den Erlass von Satzungen der Fakultät,
2. die Entscheidungen über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät,
3. die Vorschläge für die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten von Fakultätseinrichtungen,
4. die Entscheidungen über Berufungsvorschläge,

5. die Entscheidungen über Habilitationen,
6. die Stellungnahmen zur Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
7. die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Lehre und Forschung in der Fakultät,
8. die Aufsicht über die Dekanin oder den Dekan,
9. die Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans und ihrer oder seiner Vertretung,
10. die Wahl und Abwahl der Studiendekanin oder des Studiendekans und
11. die Entscheidung über die Einrichtung und Zusammensetzung des Dekanats.

Artikel 22 Studiendekanin oder Studiendekan

(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan unterstützt die Dekanin oder den Dekan insbesondere bei der Studien- und Prüfungsorganisation, der Koordinierung von Studium und Lehre sowie bei der Sicherstellung des Lehrangebots, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Sie oder er ist verantwortlich für die Koordination der fachbezogenen Studienberatungen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist Mitglied der zentralen Kommission für Lehre und Studium (LSK). Sie oder er ist in allen Angelegenheiten, die Studium, Lehre sowie die Evaluation von Studium und Lehre der Fakultät betreffen, rechtzeitig zu informieren und anzuhören, hat im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben in allen Gremien der Fakultät Informations-, Rede- und Antragsrecht und kann gegenüber den zuständigen Stellen der Universität Stellung nehmen und Vorschläge machen.

(3) Die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans erfolgt auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Übrigen finden die Regelungen für die Wahl, Wiederwahl und Abwahl von Dekaninnen und Dekanen Anwendung. Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Das Amt des Studiendekans oder der Studiendekanin kann auch von der Prodekanin oder dem Prodekan ausgeübt werden.

Artikel 23 Fakultätskommissionen

(1) Die Fakultätsräte können zu ihrer Beratung Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen.

(2) Soweit die Grundordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich die Vertretung der Mitgliedergruppen in den Kommissionen in der Regel nach der Vertretung der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten; ansonsten sind die Mitgliedergruppen entsprechend den Aufgaben der Kommissionen zu beteiligen. Die Mitglieder der Kommissionen werden von den Mitgliedergruppen der Fakultätsräte benannt.

(3) Zur Vorbereitung neuer Studienprogramme, zur Überarbeitung und Weiterentwicklung vorhandener Studienprogramme richten die Fakultäten für einzelne Fächer oder fachübergreifend Studienkommissionen ein. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Ergebnisse aus Evaluationen von Studium und Lehre berücksichtigt. Der Studienkommission sollen insgesamt mindestens 6 Mitglieder angehören, darunter die Hälfte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Hälfte aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder der Studienkommission werden vom Fakultätsrat benannt. Die Benennung der studentischen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Studierendenvertreterinnen und -vertreter in den Fakultätsräten. Die Studienkommission hat einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbenennung ist möglich.

(4) Der Fakultätsrat stellt bei der Besetzung der Studienkommissionen für lehramtsbezogene Studienprogramme sicher, dass in der Gruppe der Studierenden Lehramtsstudierende vertreten sind. Bei Studiengängen, deren Ordnung von mehr als einem Fakultätsrat beschlossen wird, sind in der Studienkommission Vertreter aller beteiligten Fakultäten als Mitglieder vertreten.

Artikel 24 Besondere Verfahrensregeln

(1) Werden Fragen eines Fachgebiets behandelt, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, so ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Fachgebiets Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(2) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine Organisationseinheit der Fakultät unmittelbar berühren, ist mindestens deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

Artikel 25
Änderungen der Grundordnung

Änderungen dieser Grundordnung erlässt der Senat. Änderungsvorschläge werden von einem Viertel der Mitglieder des Senats oder von den Vertretern mindestens zweier Mitgliedergruppen im Senat oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten eingebracht. Zur Annahme eines Änderungsvorschlags im Senat bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

Artikel 26
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Damit tritt die Grundordnung der Universität Potsdam vom 29. Juli 1999 (AmBek. UP Nr. 6/99 S. 52) außer Kraft.